

Brief an Professor Ernst Fiechter 31. Januar 1925

GOETHEANUM, FREIE HOCHSCHULE  
FÜR GEISTESWISSENSCHAFT

Sehr verehrter lieber Herr Professor Fiechter,  
Mit großer Freude haben wir davon gehört, in wie schöner Weise Sie sich für den Neubau des Goetheanums in der deutschen und schweizerischen Presse einsetzen wollen. Sie haben dadurch in wesentlicher Weise mitgeholfen, daß der neue Bau erstehen kann und wir möchten Ihnen im Namen der Anthroposophischen Bewegung unseren allerherzlichsten Dank sagen.

Mit herzlichem Gruß  
*Rudolf Steiner Guenther Wachsmuth*

*1. Februar 1925, Einladung zur Generalversammlung am 8.2.1925 (siehe Beilage S. 48)*  
*6. Februar 1925, Brief Th. Binders an G. Wachsmuth (siehe Beilage S. 49)*  
*Vor dem 8. Februar 1925, Statutenentwurf für den 8. 2. 1925 (siehe Beilage S. 51)*

VIERTE AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG  
DES VEREINS DES GOETHEANUM,  
DER FREIEN HOCHSCHULE FÜR GEISTESWISSENSCHAFT\*

Dornach, 8. Februar 1925

Dr. Grosheintz: Sehr verehrte Anwesende, liebe Freunde. Ich eröffne die vierte außerordentliche Generalversammlung des Vereins des Goetheanum der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft und danke Ihnen allen für Ihr Erscheinen, indem ich Sie herzlich begrüße. Ich begrüße auch den Vertreter der Behörde, Herrn Amtsschreiber Altermatt, der hier erschienen ist und die Freundlichkeit haben wird, das Protokoll dieser Sitzung zu führen. Es obliegt uns zunächst festzustellen, welches die in dieser (Sache) stimmberechtigten Mitglieder (sind):

Dr. Steiner, Albert Steffen, Frau Dr. Wegman, Frau Dr. Steiner, Frl. Dr. Vreede, Dr. Wachsmuth, Dr. Grosheintz, Graf Lerchenfeld, Dr. Unger, Frau Hirter, Frau Schieb, Frau Prof. Bürgi, Dr. Peipers, Herr Geering, Kommerzienrat Molt.

\* Siehe Hinweis.

Von diesen sind anwesend hier in der Versammlung: Herr Steffen, Frau Dr. Steiner, Frl. Dr. Vreede, Dr. Wachsmuth, Graf Lerchenfeld, Dr. Peipers, Herr Geering, Dr. Unger, Dr. Grosheintz, vertreten sind: Dr. Steiner, Frau Dr. Wegman durch mich; Frau Hirter, Frau Schieb und Frau Prof. Bürgi durch Herrn Steffen; Kommerzienrat Molt durch Graf Lerchenfeld.

Ich möchte dann vielleicht Herrn Pfeiffer bitten, als Stimmzähler zu fungieren.

Ich konstatiere, daß die Einladung zu dieser außerordentlichen Generalversammlung statutengemäß und vorschriftsmäßig vor sich gegangen ist. Es ist rechtzeitig publiziert worden in dem «Goetheanum» und im Mitteilungsblatt. Außerdem haben alle ordentlichen Mitglieder Einladungen bekommen.

Wir kommen nun zum ersten Punkt der Tagesordnung: Änderung der Statuten. Diese Statuten sind allen ordentlichen, stimmberechtigten Mitgliedern, die hier anwesend sind, (bereits) bekannt. Ich werde darum die Statuten verlesen und nachher werden wir zur Abstimmung schreiten.

(Die Statuten der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft in Dornach werden verlesen.)

### Statuten der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft in Dornach

§ 1. Unter dem Namen Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft besteht als Rechtsnachfolgerin des Vereins des Goetheanum, der Freien Hochschule [für Geisteswissenschaft, in Dornach ein Verein im Sinne des Art. 60 ff. des Schweiz. Z.G.B. Sitz des Vereins ist Dornach (Kanton Solothurn), Schweiz.

§ 2. Die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft umfaßt 4 Unterabteilungen, und zwar:

- a) Die Administration der Anthroposophischen Gesellschaft.
- b) Den Philosophisch-Anthroposophischen Verlag.
- c) Die Administration des Goetheanum-Baues.
- d) Das Klinisch-Therapeutische Institut in Arlesheim.

§ 3. Zweck des Vereins ist die Pflege künstlerischer und wissenschaftlicher Bestrebungen.

§ 4. Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitglieder- oder Generalversammlung.
- b) Der Vorstand.
- c) Die Rechnungsrevisoren.

§ 5. Mitglieder des Vereins sind:

- a) die ordentlichen,
- b) die beitragenden.

§ 6. Die Mitgliedschaft wird erworben, gestützt auf eine schriftliche Anmeldung, durch die Aufnahme seitens des Vorstandes.

§ 7. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch eine schriftliche dem Vorstand einzureichende Austrittserklärung. Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 8. Die ordentlichen und die beitragenden Mitglieder haben jährlich einen Beitrag von mindestens 15 Schweizer Franken zu leisten. Die beitragenden Mitglieder haben zudem per Jahr noch einen Beitrag von mindestens 50 Schweizerfranken zu bezahlen.

§ 9. Der Verein hält jedes Jahr eine ordentliche Generalversammlung ab, und zwar innert 3 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres. Die Tagesordnung zu dieser Versammlung wird mit der Einladung allen Mitgliedern mindestens *zwei Wochen* vor Abhaltung der Versammlung vom Vorstand im Mitteilungsblatt der Gesellschaft oder auf andere Art bekannt gegeben.

Außerordentliche Versammlungen werden durch den Vorstand einberufen oder durch denselben auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder angeordnet. Die Einladungen sind *8 Tage* vor der Abhaltung zu erlassen. Anträge von einzelnen Mitgliedern oder Gruppen von solchen sind vierzehn Tage vor der Tagung dem Vorstande einzureichen.

§ 10. In der Mitgliederversammlung führt einer der beiden Vorsitzenden den Vorsitz. Diesem steht bei Stimmengleichheit der Stimmenentscheid zu.

§ 11. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Sekretär-Schatzmeister und zwei Beisitzern. Derselbe wird von der Generalversammlung aus der Zahl der Mitglieder gewählt.

§ 12. Zur Prüfung der Rechnungs- und Kassaführung wählt die Generalversammlung zwei Rechnungsrevisoren.

§ 13. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Die rechtsverbindliche Unterschrift namens des Vereins führen der erste und der zweite Vorsitzende, der Schriftführer, der Sekretär-Schatzmeister, jeder durch *Einzelunterschrift*.

§ 14. Die Geschäftsführung des Vorstandes wird durch diesen selbst geregelt.

§ 15. In der ordentlichen Generalversammlung legt der Vorstand über die abgelaufene Verwaltungsperiode Bericht und Rechnung ab. Dem Bericht und den Rechnungen ist der Befund der Rechnungsrevisoren beizufügen.

Die Verwaltungsperiode des Vereins wird je auf ein Jahr festgesetzt. Sie dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 16. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 17. Der Verein ist im Sinne des Art. 61 des Schweiz. Z.G.B. im Handelsregister einzutragen.

§ 18. Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens und die Art der Liquidation zu beschließen. Das Vereinsvermögen ist im Sinne des Vereinszweckes zu] verwenden.

Ich möchte nun fragen, ob jemand von den ordentlichen (Mitgliedern) zu diesen Statuten etwas zu bemerken? (Das ist nicht der Fall.)

Der Vertreter der Behörde? [Nichts.] Wir schreiten zur Abstimmung. Wer von den stimmberechtigten, hier anwesenden Mitgliedern dafür ist, daß die Abstimmung (vorgenommen wird, möge die Hand erheben. Es geschieht.)

Vertreten (sind): 6 Stimmen. Also einstimmig angenommen. Die Statuten der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft in Dornach sind hiermit einstimmig angenommen.

Wir kommen (nun) zum zweiten Punkt unserer Tagesordnung: Neugestaltung des Vorstandes. Ich erwarte Vorschläge.

Dr. Unger schlägt vor:

als ersten Vorsitzenden: Dr. Steiner

(als) zweiten Vorsitzenden: Albert Steffen

Schriftführer: Dr. Ita Wegman

Sekretär und Schatzmeister: Dr. Guenther Wachsmuth

als Beisitzer: Frau Marie Steiner

und Dr. Elisabeth Vreede

Dr. Grosheintz: Ist zu diesen Vorschlägen etwas zu bemerken? Wenn das nicht der Fall ist, so (bitte ich,) wer dafür ist, daß die genannten Mitglieder den Vorstand bilden sollen, möge die Hand erheben. (Einstimmige Zustimmung durch Handerheben. Also) Wieder einstimmig. Der vorgeschlagene Vorstand ist einstimmig gewählt.

Dr. Grosheintz: Wir haben nun zu wählen die Rechnungsrevisoren.

Graf Lerchenfeld schlägt vor, Herrn Berner und Herrn Trommsdorff wieder zu wählen.

Dr. Grosheintz: Die bisherigen Rechnungsrevisoren, Herr Berner und Herr Trommsdorff sind in Vorschlag gebracht. Wer dafür ist, daß diese Herren weiter (das Amt der Rechnungsrevisoren ausüben,) möge die Hand erheben. (Es geschieht. Also) Wieder einstimmig beschlossen.

Wir kommen nun zum Punkt 3 unserer Tagesordnung: Eventualien: Ich möchte fragen, ob irgend jemand von den ordentlichen Mitgliedern irgend etwas zu bemerken hat. Dann möchte ich fragen: ob Herr Amtschreiber Altermatt etwas zu bemerken hat? (Das scheint nicht der Fall zu sein.)

Ich möchte (dann) nur noch das Verzeichnis der Mitglieder haben, das Verzeichnis der Anwesenden.

Da weiter keine Bemerkungen gemacht werden, sind wir zum Schlusse unserer Tagung gekommen. Ich danke Ihnen allen herzlich für Ihr Erscheinen und danke auch dem Vertreter der Behörde, Herrn Amtsschreiber Altermatt, für sein Erscheinen, und schliesse damit die Versammlung.

*Amtliches Protokoll (siehe Beilage S. 52)*

#### ANMELDUNG FÜR DAS HANDELSREGISTER\*

Der Verein des Goetheanum der freien Hochschule für Geisteswissenschaft in Dornach (vide Schweiz. Handelsamtsblatt vom 12. August 1920 Nr. 207 Seite 1551 und dortige Verweisungen) hat in der außerordentlichen Generalversammlung vom 8. Februar 1925 die Statuten revidiert und folgende Änderungen und Ergänzungen der publizierten Tatsachen getroffen:

Der Name des Vereins wird abgeändert in «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft». Derselbe umfaßt vier Unterabteilungen, und zwar:

- a) die Administration der Anthroposophischen Gesellschaft;
- b) den Philosophisch-Anthroposophischen Verlag;
- c) die Administration des Goetheanum-Baues;
- d) das Klinisch-Therapeutische Institut in Arlesheim.

Sitz des Vereins ist Dornach, Kanton Solothurn, Schweiz. Derselbe bezweckt die Pflege künstlerischer und wissenschaftlicher Bestrebungen. Die Mitgliedschaft wird erworben gestützt auf eine schriftliche Anmeldung und durch die Aufnahme seitens des Vorstandes. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch eine schriftliche dem Vorstand einzureichende Austrittserklärung. Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Mitglieder des Vereins sind ordentliche oder beitragende. Die ordentlichen und die beitragenden Mitglieder haben einen Jahresbeitrag von mindestens 15 Schweizerfranken zu leisten. Die beitragenden Mitglieder haben zudem jährlich einen weiteren Beitrag von 50.— Schweizerfranken zu bezahlen.

\* Dieser Text wurde verfaßt von Amtsschreiber Altermatt.